



HINTERGRUND

D

2013

# CITES

## Das Washingtoner Artenschutz- übereinkommen

Neben dem Verlust des Lebensraumes stellt die Ausbeutung durch Übernutzung und internationalen Handel die größte Bedrohung für den Fortbestand wild lebender Tier- und Pflanzenarten dar. Um dem unkontrollierten internationalen Handel entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora“, kurz CITES, ausgehandelt. Die Konvention wird auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt. CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 177 Nationen (Vertragsstaaten) (Stand Februar 2013). Alle 27 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten. In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die zugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt.

### Wie funktioniert CITES?

CITES reguliert den internationalen Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und Produkten dieser Arten. Überwacht wird CITES durch nationale Vollzugs- und wissenschaftliche Behörden, die den Handel anhand von Aus- und Einfuhrgenehmigungen kontrollieren. Ziel ist, die Arten langfristig zu erhalten. Zurzeit werden circa 5.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten in drei verschiedene Anhänge eingestuft:

### Anhang I

Auf Anhang I gelistete Arten erfahren den höchsten Schutz. Hier werden nur Arten aufgeführt, die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind; zurzeit sind dies fast 900 Arten. Der kommerzielle Handel mit diesen Arten ist nicht erlaubt. Für den Export ist in jedem Fall eine Ausfuhrgenehmigung nötig, die die legale Herkunft bescheinigt sowie eine Einfuhrgenehmigung. Legal bedeutet bei Anhang I-Arten, dass die Entnahme wissenschaftlichen Zwecken dient, vor der Listung in CITES aus der Wildnis entnommen wurde oder aus privater Nachzucht stammt.

### Anhang II

Die derzeit über 33.000 Arten, die in Anhang II geführt werden, sind noch nicht vom Aussterben bedroht, der Bestand würde aber durch freien internationalen Handel gefährdet. Die Bestimmungen des Anhangs II sollen helfen, es gar nicht erst soweit kommen zu lassen. Für den Export von Anhang II-Arten muss eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes vorliegen. Die EU verlangt außerdem eine Einfuhrgenehmigung.

### Anhang III

Anhang III enthält rund 270 Arten, die nur in einigen Ländern, zum Teil sogar nur in einzelnen Regionen geschützt werden. Solche Arten benötigen beim Export aus dem gelisteten Land eine Ausfuhrgenehmigung. Wenn die gleiche Art aus einem Land stammt, in dem sie nicht gelistet ist, muss ein CITES-Zertifikat diese Herkunft bescheinigen.

## CITES CoP

Es gibt im Text der Konvention keine speziellen Auflagen für Handelsquoten. Die Verwendung von Ausführquoten ist jedoch ein effektives Regulierungsinstrument für den internationalen Handel mit wilden Tier- und Pflanzenarten geworden. Sie werden für gewöhnlich durch einen CITES-Vertragsstaat auf freiwilliger Basis festgelegt, bestimmte Bedingungen können aber auch von der CITES-Vertragsstaatenkonferenz („Conference of the Parties“, kurz CoP) festgelegt werden.

Diese CoPs sind neben dem CITES-Sekretariat in Genf die wichtigste Einrichtung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Die Konferenzen finden alle zwei bis drei Jahre statt; dort entscheiden die Vertragsstaaten über Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Anhänge, überprüfen die Implementierung von CITES sowie Fortschritte dazu und empfehlen bestimmte Maßnahmen, um die Effizienz der Konvention zu verbessern. Änderungen der CITES-Anhänge, Resolutionen und Entscheidungen treten 90 Tage nach der COP in Kraft.

Gremien wie zum Beispiel der Ständige Ausschuss (Standing Committee), der Tier- und Pflanzenausschuss (Animals and Plants Committee) und regelmäßige Abstimmungskonferenzen versetzen CITES in die Lage, rasch auf Veränderungen zu reagieren. CITES verfügt über Sanktionsmaßnahmen (zum Beispiel selektives oder generelles Handelsverbot), um Druck auf Mitgliedsstaaten auszuüben, die sich nicht an bestehende Handelsbeschränkungen halten. Letztlich hängt aber die Umsetzung von CITES sehr stark vom Willen, von finanziellen Ressourcen und der praktischen Umsetzung in den einzelnen Vertragsstaaten ab.

## WWF und CITES

Der WWF und die Weltnaturschutzunion IUCN haben seit 1976 zur Unterstützung der Aufgaben von CITES das gemeinsame Artenschutzprogramm TRAFFIC gegründet. TRAFFIC analysiert und veröffentlicht Informationen zur Problematik des internationalen Artenhandels und hilft, den weltweiten Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und nachhaltig zu gestalten. Die Empfehlungen und fachliche Beratung von WWF und TRAFFIC werden von den Vertragsstaaten und der Öffentlichkeit stets hoch geschätzt und bei Konferenzen oft befolgt.

### **Weitere Informationen:**

Volker Homes  
Fachbereich Artenschutz und TRAFFIC  
WWF Deutschland  
Reinhardtstr. 14  
10117 Berlin  
Direkt: +49 (30) 311 777–239  
volker.homes@wwf.de